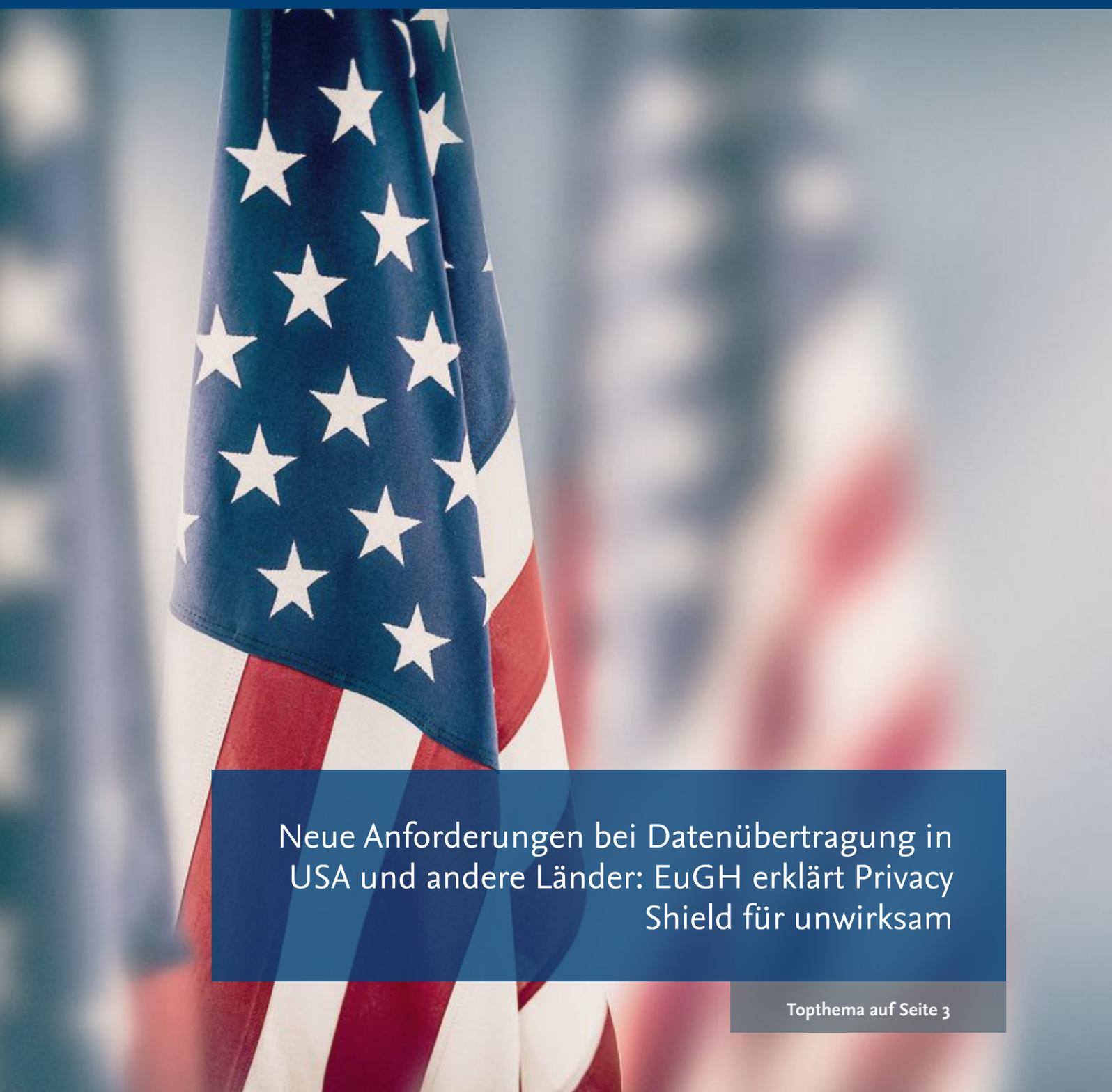


# RWT *kompakt*

A close-up, vertical shot of the American flag, showing the stars and stripes. The flag is slightly out of focus, with a soft bokeh effect in the background. The colors are vibrant, with a deep blue field of stars and red and white stripes.

Neue Anforderungen bei Datenübertragung in  
USA und andere Länder: EuGH erklärt Privacy  
Shield für unwirksam

Topthema auf Seite 3

## Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

### So3

Neue Anforderungen bei Datenübertragung in USA und andere Länder: EuGH erklärt Privacy Shield für unwirksam

### So4

Fremdwährungsverluste: Kein Betriebsausgabenabzug bei Konzerndarlehen

### So4

Betriebsveranstaltung: Bei Feier nur für Führungskräfte keine Pauschalversteuerung mit 25 %

### So4

Geschäftsfelder im Internet: Welche Steuerregeln von Influencern zu beachten sind

### So5

Förderprogramm „Überbrückungshilfe Corona“

### So5

Gesetzgebung: Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert

### So6

Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen: OFD Karlsruhe nimmt ausführlich Stellung

### So6

Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung vor dem Verkauf muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

### So6

Neue Statistik: Einsprüche sind überwiegend erfolgreich



## Neue Anforderungen bei Datenübertragung in USA und andere Länder: EuGH erklärt Privacy Shield für unwirksam

Derzeit herrscht große Rechtsunsicherheit bei der Frage, ob umfangreiche Datenübertragungen in die USA, zum Beispiel, wenn EU-Unternehmen auf Cloud-Angebote von US-Unternehmen zurückgreifen, überhaupt noch zulässig sind.

In der Entscheidung „Schrems II“ (C-311/18) hat der Europäische Gerichtshof am 16. Juli 2020 das EU-U.S. Privacy Shield für ungültig erklärt, auf dessen Grundlage bisher personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden konnten.

Grund für die Entscheidung des EuGH: Die digitale Kommunikation wird von US-Behörden in einem Ausmaß überwacht, das – zumindest nach einem europäischen Verständnis von Grundrechten – jedes Maß vermissen lässt und daher unverhältnismäßig ist. Dies ist aufgrund der Enthüllungen von Edward Snowden seit vielen Jahren bekannt. Außerdem haben europäische Bürger, deren personenbezogene Daten in die USA übertragen werden, keinen wirksamen Rechtsschutz gegen die staatlichen Überwachungsmaßnahmen in den USA.

Die sogenannten EU-Standardvertragsklauseln, die in vielen Fällen für Datenübertragungen in die USA herangezogen werden, waren ebenfalls Gegenstand des EuGH-Urteils. Diese wurden vom EuGH nicht wie das Privacy Shield für unwirksam erklärt. Gemäß EuGH-Entscheidung müssen jedoch EU-Unternehmen, die Daten in die USA übertragen (etwa weil sie Cloud-Angebote von US-Unternehmen nutzen) und dafür auf EU-Standardvertragsklauseln zurückgreifen, den Schutz der personenbezogenen Daten in den USA auf nach EU-Standards angemessene Weise sicherstellen. Es bleibt abzuwarten, wie EU-Unternehmen, die personenbezogene Daten in einer US-

Cloud hinterlegt haben, den geforderten Datenschutz trotz der in den USA derzeit praktizierten Überwachung effektiv gewährleisten können.

Internationale Datentransfers mithilfe von EU-Standardvertragsklauseln, die nicht den Vorgaben des EuGH-Urteils entsprechen, können von den Aufsichtsbehörden unterbunden werden. Zusätzlich drohen bei unzulässigen Datenübertragungen empfindliche Bußgelder. Bei Beschwerde einer von unzulässigen Datenübertragungen betroffenen Person muss die Behörde zwingend tätig werden.

Das EuGH-Urteil betrifft im Übrigen nicht nur Datenübertragungen in die USA, sondern in alle Länder, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, wie etwa China oder – mit Blick auf den Brexit – auch Großbritannien, wo ebenfalls umfangreiche staatliche Überwachung stattfindet.

Alternativen zum Einsatz von EU-Standardvertragsklauseln gibt es zwar, wie zum Beispiel die Einwilligung der betroffenen Personen. Diese dürften aber für umfangreiche Datenübertragungen, wie insbesondere bei der Inanspruchnahme von Cloud-Angeboten, in vielen Fällen nicht praktikabel sein.

Wenn die Einholung von Einwilligungen nicht in Betracht kommt, ist momentan der sicherste Weg, auf Datenübertragungen in die USA und andere Problem-Länder zu verzichten. Häufig wird dies aber, jedenfalls kurzfristig, nicht möglich sein.

**Lesen Sie diesen Artikel online weiter!**

---

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

**Klicken Sie [hier](#)**

## Fremdwährungsverluste: Kein Betriebsausgabenabzug bei Konzerndarlehen

Teilwertabschreibungen auf Darlehen, bei denen Gläubiger und Schuldner Kapitalgesellschaften sind, können nicht abgezogen werden, sofern die Gläubigerin zu mehr als 25 % an der Schuldnerin beteiligt ist. In Niedersachsen tauchte die Frage auf, wie Währungsverluste im Zusammenhang mit solchen Darlehen zu handhaben sind. Das zuständige Landesamt für Steuern stellte klar, dass auch solche Verluste unter das Betriebsausgabenabzugsverbot fallen.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

---

## Betriebsveranstaltung: Bei Feier nur für Führungskräfte keine Pauschalversteuerung mit 25 %

Die Lohnsteuer für eine ausschließlich für Führungskräfte ausgerichtete Jahresabschlussfeier darf nicht mit dem Pauschalsteuersatz von 25 % erhoben werden. Es handle sich in diesem Fall nicht um eine Betriebsveranstaltung, da die Teilnahme nicht allen Mitarbeitern offenstehe, so das Finanzgericht Münster. Der Durchschnittssatz von 25 % sei nur dann sachgerecht, wenn Arbeitnehmer aller Lohngruppen an der Veranstaltung teilnehmen dürften.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

---

## Geschäftsfelder im Internet: Welche Steuerregeln von Influencern zu beachten sind

Wer regelmäßig im Internet als Influencer auftritt, wird vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft, da bei ihm eine Tätigkeit unterstellt wird, die selbständig, wiederholt und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Influencer müssen ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden, Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben führen und den Fragebogen zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit an ihr Finanzamt übermitteln.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)



## Förderprogramm „Überbrückungshilfe Corona“

Mit der Überbrückungshilfe Corona werden kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen unterstützt, deren Geschäftsbetrieb aufgrund der Coronakrise in wesentlichen Teilen beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung wird angenommen, wenn der kumulierte Umsatz der Monate April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum eingebrochen ist. Die Überbrückungshilfe soll helfen die Umsatzrückgänge während der Coronakrise abzumildern und knüpft zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Sie ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni-August 2020). Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzrückgängen der Monate Juni-August 2020 im Vergleich zur Vorjahresperiode. So werden bereits bei einem Umsatzeinbruch  $\geq 40\%$  40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet. Bei einem Umsatzeinbruch  $>70\%$  werden 80 % der förderungsfähigen Fixkosten erstattet.

Die Berechnung erfolgt für jeden der drei Monate separat.

Die maximale Förderung je Unternehmen richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und beträgt maximal 50.000 Euro pro Monat. Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können bis zu 3.000 Euro pro Monat beantragen, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten sind es 5.000 Euro pro Monat. In begründeten Ausnahmefällen sind für kleine Unternehmen auch höhere Förderungen möglich.

Die Überbrückungshilfe kann bis Ende September beantragt werden. Gerne unterstützt Sie Ihr RWT-Ansprechpartner bei der Antragstellung. Bitte kontaktieren Sie diesen hierzu rechtzeitig.

---

Themenverwandte Artikel finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

---

## Gesetzgebung: Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert

Bereits seit dem 01.01.2019 sieht das Gesetz für reine Elektro- und bestimmte Hybrid-Elektrofahrzeuge eine im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens vor. Danach wird der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung statt wie zuvor mit 1 % des vollen Listenpreises mit 1 % des halben Listenpreises angesetzt, und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil wird auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung berücksichtigt. Hierbei werden die Anschaffungskosten bei den insgesamt für das Kfz entstandenen Kosten hinsichtlich der Bemessung der Abschreibung nur zur Hälfte angesetzt.

Nutzt der Arbeitnehmer ein geleastes oder gemietetes Kfz, sind die Leasing- oder Mietkosten ebenfalls nur zur Hälfte anzusetzen. Die Förderung gilt für die gesamte Nutzungsdauer der begünstigten Fahrzeuge.

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage gilt auch bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03-%-Regelung) sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

---

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen: OFD Karlsruhe nimmt ausführlich Stellung

Photovoltaikanlagen stellen aufgrund von günstigen Modul- und Anlagenpreisen immer noch ein attraktives Investment dar. Die umsatzsteuerlichen Folgen, insbesondere durch die Möglichkeit des Selbstverbrauchs, können jedoch durchaus komplex werden. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich deshalb jüngst umfassend zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen geäußert.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung vor dem Verkauf muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußern, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern, es sei denn, Sie haben die Immobilie zumindest im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren selbst genutzt. Auf welche Zeitspanne sich dieser Selbstnutzungszeitraum konkret erstrecken muss, hat nun das Bundesfinanzministerium dargelegt.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Neue Statistik: Einsprüche sind überwiegend erfolgreich

Wenn Steuerbürger mit ihrem Steuerbescheid nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Anhand der neuen Einspruchsstatistik des Bundesfinanzministeriums lässt sich erkennen, dass es sich häufig lohnen kann, mit einem Einspruch gegen seinen Steuerbescheid vorzugehen.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



# Coronakrise: RWT unterstützt Reutlinger Tafel und medizinische Einrichtungen in besonders betroffenen Regionen



Die RWT hat zu Beginn der Coronakrise wiederverwendbare Mund-Nasen-Masken von regionalen Unternehmen erworben. Ein Teil ging als Spende an medizinische Einrichtungen in Italien und Kenia. Außerdem erhielten alle RWT-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kostenlos Mund-Nasen-Masken. Masken über den persönlichen Bedarf hinaus konnten gegen eine freiwillige Spende erworben werden.



Bei dieser Spendenaktion kamen rund 1.500 Euro zusammen. Die RWT-Geschäftsführung stockte den Spendenbetrag auf 3.000 Euro auf. Auf Vorschlag des Betriebsrats wurde die Reutlinger Tafel, die durch die Coronakrise besonders betroffen ist, als Spendenempfänger ausgewählt. Am 13. August wurde der Spendenscheck an Gisela Braun, Leiterin der Tafel, übergeben. „Wir freuen uns, dass wir die Reutlinger Tafel und die Menschen in der Region, die auf die Tafel angewiesen sind, in diesen schwierigen Zeiten unterstützen können“, so Yvonne Stumpp, Vorsitzende des RWT-Betriebsrats, stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWT.



**RWT**

## Steuergestaltung 2020 - Chancen, Risiken, Fallstricke

RWT Webinar am  
22. September 2020

Mehr erfahren: [gehezu.link/1gcr](https://gehezu.link/1gcr)



**RWT**

## Cyber Security – Mensch als Einfallstor

RWT Webinar am  
30. September 2020

Mehr erfahren: [gehezu.link/1i9n](https://gehezu.link/1i9n)



## Führen in Krisenzeiten und auf Distanz

Mitarbeiterführung und -bindung in Zeiten von CORONA

RWT Seminar am  
18. September 2020

Mehr erfahren: [gehezu.link/1jpp](https://gehezu.link/1jpp)

## KONTAKT

[rwt@rwt-gruppe.de](mailto:rwt@rwt-gruppe.de)  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

## DISCLAIMER

RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: ©REDPIXEL - stock.adobe.com, Seite 4: ©rh2010 - stock.adobe.com, Seite 6: www.gleb.in.ua, Seite 3: ©REDPIXEL - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)